

---

# Satzung hakika n.e.V.

---



**Gründungsversammlung: 20.08.2017**

Satzungsänderung vom 31.07.2019: (§ 1 Abs. 2; § 2 Abs. 2; §5 Abs. 2 u. 3; §11 Abs. 1 u. 2;  
§12; §15; §16; § 17 Abs. 3)

Satzungsänderung vom 22.07.2021: (§19)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet „hakika. n.e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in der Platanenallee 33 in 74613 Öhringen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 1) Der Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die finanzielle Unterstützung der Straßensozialarbeit in Kisumu
  - die finanzielle Unterstützung von Straßenkindern in Kisumu vor Ort mit dem Ziel, sie in ein sicheres Umfeld zu begleiten und langfristige Maßnahmen zur sozialen Re-Integration durch Schulbildung, psychologische Betreuung, Familienbegleitung sowie einer gesundheitlichen Grundversorgung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 3 Umwandlung in einen eingetragenen Verein**

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister soll durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder erfolgen, sobald die formalen Voraussetzungen gegeben sind und die Mitglieder die Eintragung beschließen. Die Satzung des Vereins wird dafür entsprechend geändert und erweitert.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§5 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Im erforderlichen Umfang können Unkosten, die einem Mitglied im Interesse des Vereins entstehen, erstattet werden.

(3) Der Vereinszweck wird dadurch realisiert, dass eine vom Vorstand bestimmte Person beauftragt wird, die jeweiligen Förderbeträge entweder gegen Quittung persönlich in Kenia zu überreichen oder per Kreditinstitut zu überweisen.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Voraussetzungen für den Vereins-Eintritt**

(1) Eintreten kann jede natürliche oder juristische Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein durch Mitgliedschaft und/oder eigene Tätigkeiten unterstützen möchte.

(2) Die Aufnahme erfolgt schriftlich. Endgültig wird die Aufnahme im Vorstand entschieden.

#### **§ 8 Voraussetzungen für den Vereins-Austritt**

(1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe an den Vereinsvorstand beendet werden.

- (2) Der Anteil des austretenden Mitgliedes am gemeinschaftlichen Vereinsvermögen verbleibt beim Verein und kommt dem gemeinnützigen Zweck zugute.

## **§ 9 Voraussetzungen für eventuelle Ausschlüsse**

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und maximal fünf Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## **§ 12 Aufgaben / Funktionen und Aufgabenverteilung**

Ein durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählter Vorstand erfüllt die Aufgaben:

- (1) Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Kontakthalten mit den kenianischen Partnern / Sozialarbeitern
- (3) Die Mitglieder regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins via Newsletter informieren
- (4) Das gemeinschaftliche Vereinsvermögen verwalten
- (5) Er nimmt Anträge der Mitglieder an, leitet die Mitglieder-Abstimmungen und informiert die Mitglieder über Beschlüsse
- (6) Aufgaben an Mitglieder delegieren

## **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden durch Abstimmung der Mitglieder und einfache Mehrheit gefasst
- (2) Die Kommunikation der Mitglieder untereinander, die Information der Mitglieder seitens des Vorstandes sowie Anträge und Abstimmungen können online über die Webseite des Vereins im geschlossenen Bereich erfolgen, der nur Mitgliedern offen steht.

## **§ 14 Haftung**

Für die Durchführung von Geschäften haftet nicht die durchführende Person mit ihrem Privatvermögen, sondern die Mitglieder mit ihrem Gemeinschafts-Vereinsvermögen bis zu der Höhe des aktuellen Gemeinschafts-Vereinsvermögens.

## **§ 15 Vertretungsberechtigung**

Der Vorstand des Vereins kann ein Mitglied als dauerhafte oder vorübergehende, mit einer bestimmten Aufgabe betraute Vertretung benennen, wenn die Mitgliederabstimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss seine Benennung befürwortet.

## **§ 16 Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen**

- (1) Von den Mitgliedern werden ab dem 01.01.2019 Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Mitglieder, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt beigetreten sind, müssen ab dem 01.01.2019 diese Beiträge erbringen, um die Mitgliedschaft beizubehalten.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Spenden und Mitgliedsbeiträge können vom Spender steuerlich geltend gemacht werden, solange der Verein als gemeinnützig anerkannt ist. Die Mitglieder sowie der Vorstand des Vereins handeln ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 17 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis am Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst,

- (1) wenn alle Mitglieder inklusive der Vorstandsmitglieder ausgetreten sind.
- (2) wenn sich bei einer Neuwahl kein 1. Vorstand zur Wahl stellt.
- (3) wenn die Gesamtmitgliederzahl unter zwei fällt.
- (4) wenn 80 Prozent der Mitglieder per Abstimmung die Auflösung beschließen.

## **§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an folgende gemeinnützige Initiativen, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben:

- Bildung fördert Entwicklung e.V.
- Sonrisa e.V.
- JEPP e.V.
- Moja kwa Moja – Sei selbst das Projekt e.V.
- Kivuko e.V.
- Uhuru e.V.
- Home for Hope – eine Zukunft für Waisenkinder
- Projekt Seehilfe e.V.
- Christliche Fachkräfte International e.V.

Stuttgart, den 22.07.2021